

22. Unter welchen Voraussetzungen haftet eine Dorfgemeinde für Gesundheitschädigungen, die durch das bleihaltige Wasser der von ihr betriebenen Wasserleitung verursacht werden?

BGB. §§ 31, 89, 276, 278, 823.

II. Zivilsenat. Ur. v. 26. Juni 1936 i. S. G. (Rl.) w. Gemeinde L. (Bekl.). II 23/36.

I. Landgericht Göttingen.

II. Oberlandesgericht Celle.

Der Kläger ist langjähriger Bewohner der etwa 600 Köpfe zählenden verklagten (hannoverschen) Landgemeinde. Im Jahre 1929 traten bei ihm, der bis dahin immer gesund gewesen war, starke Magenschmerzen auf, die sich in der Folgezeit wiederholten, ohne daß eine Ursache hierfür festzustellen gewesen wäre. Mehrfache zwecks Erforschung der Krankheitsursache vorgenommene Öffnungen der Bauchhöhle blieben ohne Erfolg. Im Jahre 1932 verschlimmerte sich das Leiden. Im Jahre 1933 traten schwere Lähmungserscheinungen hinzu. Die Ärzte der Universitätsklinik in G. stellten nunmehr eine schwere Bleivergiftung bei ihm fest, die durch langjährigen Genuß des Trinkwassers aus der Wasserleitung der Beklagten verursacht worden sei.

Diese Wasserleitung ist von der Beklagten in den Jahren 1908/09 angelegt und unter Aufsicht eines Baurats aus G. von einer als leistungsfähig angesehenen Schlossereifirma ausgeführt worden. Sie empfängt das Wasser aus einer unweit des Dorfes in einem Walde entspringenden Quelle, die in einen Hochwasserbehälter abfließt und von dort die Wasserleitung speist. Diese besteht aus einer Hauptleitung, die das Wasser aus dem Sammelbehälter in Eisenrohren in das Dorf leitet. An die Hauptleitung sind die einzelnen Grundstücke im Dorf durch Bleirohre angeschlossen.

Es handelt sich bei dem Quellwasser, das den Bewohnern der verklagten Gemeinde durch die beschriebene Leitung zugeführt wird, um ein sehr weiches, erhebliche Mengen „aggressiver“ Kohlenäure enthaltendes Wasser, das infolgedessen die Neigung zeigt, Metallröhren anzugreifen und zu zerfressen. Dies ergab sich anscheinend zum erstenmal im Jahre 1928, als anlässlich der Typhusepidemie in Hannover auf Veranlassung des Regierungspräsidenten in G. und des Land-

rats in G.-M. eine Untersuchung des Quellwassers selbst und des Leitungswassers durch das Hygienische Institut der Universität in G. vorgenommen wurde. Eine zweite Untersuchung im Herbst 1929, die sich als notwendig erwies, weil ein Einwohner des Dorfes an Bleivergiftung erkrankt war, ergab bereits sehr erhebliche Mengen von Blei, namentlich in dem Leitungswasser, das über Nacht in den Bleirohren gestanden hatte. Das untersuchende Institut warnte in beiden Fällen vor der Verwendung von Wasser, das längere Zeit in den Bleirohren gestanden habe. Auf die erste Warnung unternahm der Gemeindevorsteher der Beklagten anscheinend nichts. Auf die zweite gab er, wie die Beklagte behauptet, gelegentlich in einer Gemeindeversammlung und außerdem einmal durch Ausschellen im Dorf bekannt, daß in den Morgenstunden erst eine bestimmte Menge Wassers aus den Zapfstellen der einzelnen Grundstücke abfließen müsse, bevor das zufließende Wasser zu Wirtschaftszwecken und Trinkzwecken verwendet werden dürfe. Eine dritte Untersuchung im März 1931 veranlaßte das Institut in G., seine Warnung vor dem Genuß des Wassers, das über Nacht im Bleirohr gestanden habe, verschärft zu wiederholen. Ob diese Warnung von der Beklagten beachtet worden ist, steht nicht fest. Eine regelmäßige Untersuchung des Leitungswassers in kürzeren Zwischenräumen wurde aber auch jetzt nicht von ihr veranlaßt. Als im Jahre 1933 die erwähnten Lähmungserscheinungen bei dem Kläger auftraten und zahlreiche andere Bewohner der Gemeinde ebenfalls an Bleivergiftung erkrankten, wurde auf Grund eines vierten Berichts des Hygienischen Instituts vom 11. August 1933 durchgegriffen, die Anbringung von Warnungsschildern an den einzelnen Zapfstellen angeordnet und eine Entfäuerungsanlage eingebaut.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz des ihm entstandenen Schadens aus Vertrag und unerlaubter Handlung in Anspruch. Er ist der Ansicht, daß die Organe der Beklagten ihre Verpflichtungen in bezug auf eine ständige Überwachung der Wasserleitung, eine Beseitigung des erkannten Uebelstandes und eine angemessene Warnung der Gemeindeangehörigen vor einem unvorsichtigen Genuß des Leitungswassers schuldhaft verletzt hätten. Für das Verschulden ihrer Organe habe die Beklagte einzustehen. Demgemäß hat der Kläger beantragt, die Beklagte zur Zahlung von 1599,60 RM. nebst Zinsen als vorläufigem Schadensersatz und eines Schmerzensgeldes von

5000 M. zu verurteilen, außerdem festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet sei, ihm allen aus der Bleivergiftung künftig entstehenden Schaden zu ersetzen. Die Beklagte bestreitet den Anspruch nach Grund und Höhe.

Das Landgericht hat dem Kläger einen Schadensbetrag von 1396,14 M. nebst Zinsen zugesprochen, den weitergehenden Schadenersatzanspruch abgewiesen, im übrigen aber nach den weiteren Klageanträgen erkannt. Das Oberlandesgericht hat die Klage abgewiesen. Auf die Revision des Klägers wurde das Berufungsurteil aufgehoben und die Sache zurückverwiesen.

Gründe:

1. Das Berufungsgericht hat die Frage der Zulässigkeit des Rechtswegs nicht ausdrücklich erörtert, sondern stillschweigend bejaht. Bedenken hiergegen sind von keiner Seite erhoben worden. Sie bestehen auch nicht. Das gilt nicht nur, insoweit die Klage auf unerlaubte Handlung gestützt wird, sondern auch soweit, als ihr die Annahme der Verletzung einer auf privatrechtlicher oder öffentlich-rechtlicher Grundlage entstandenen Pflicht zur Lieferung einwandfreien Trinkwassers zugrunde liegt; denn Schadenersatzansprüche wegen Verletzung solcher Pflichten sind auch dann bürgerliche Rechtsstreitigkeiten, wenn die Pflicht selbst öffentlich-rechtlicher Art ist (zu vgl. RGZ. Bd. 99 S. 96).

2. Das Berufungsgericht ist der Ansicht, daß die Klage auf unerlaubte Handlung (§§ 823, 31, 89 BGB.) wie auf Vertrag (§§ 276, 278 das.) gestützt werden könne. Nach dem Klagevorbringen, das insoweit als richtig zu unterstellen ist, trifft dies zu. Der Kläger nimmt die Beklagte auf Ersatz des Schadens in Anspruch, der ihm durch den Genuß des ihm von der Beklagten vermittlels eigener Anlagen und Einrichtungen zugeleiteten Trinkwassers entstanden ist. Der Anspruch gründet sich hiernach einmal auf Verletzung eines privatrechtlichen Vertrags, durch den sich die Beklagte dem Kläger gegenüber, wie gegenüber allen ihren Einwohnern, zur Lieferung eines guten und einwandfreien Trinkwassers verpflichtet hat. Dabei kann es dahinstehen, ob es sich bei diesem Vertragsverhältnis um eine rein privatrechtliche Beziehung handelt oder ob in ihm Bestimmungen enthalten sind, die auf ein öffentlich-rechtliches Verhältnis hinweisen. Denn die Vertragsgrundsätze des bürgerlichen Rechts finden auch

dann Anwendung, wenn das Vertragsverhältnis nicht rein privatrechtlich gestaltet ist, sondern auch gewisse öffentlich-rechtliche Züge aufweist, sofern nur diese nicht überwiegen und den privatrechtlichen Gesamtcharakter des Verhältnisses nicht in Frage stellen. In diesem Fall ist immerhin ein vertragsähnliches Verhältnis gegeben, für das die Vertragsgrundsätze des bürgerlichen Rechts ebenso gelten wie für ein Vertragsverhältnis. Im übrigen hat das Reichsgericht wiederholt entschieden, daß auch öffentlich-rechtliche Verhältnisse Rechte und Verbindlichkeiten erzeugen, die nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts zu beurteilen sind und deren Verletzung zum Ersatz des dadurch dem anderen Teile zugefügten Schadens nach eben diesen Vorschriften verpflichtet (RGZ. Bd. 65 S. 113 [117], Bd. 78 S. 325 [328]). Danach unterliegt die Anwendbarkeit der §§ 276, 31, 89, 278 BGB. auf den vorliegenden Fall auch dann keinem Zweifel, wenn der Klagenanspruch aus der Verletzung einer öffentlich-rechtlichen Pflicht hergeleitet wird (RGZ. Bd. 99 S. 96 [99], Bd. 112 S. 290 [293], Bd. 131 S. 67 [73] und S. 278). Zum anderen gründet sich die Klage auch auf unerlaubte Handlung, da das Klagevorbringen jedenfalls sinngemäß die Behauptung enthält, die Beklagte habe ihre Pflicht, den Betrieb ihrer Wasserleitung so einzurichten, daß durch ihn nicht die in § 823 BGB. geschützten Rechtsgüter geschädigt würden, schuldhaft verletzt und dadurch dem Kläger einen schweren gesundheitlichen Schaden zugefügt. Insofern ist der erhobene Anspruch ausschließlich nach bürgerlichem Recht zu beurteilen, obgleich der Schädiger ein öffentlich-rechtlicher Verband ist. Als solcher steht die verklagte Gemeinde ohne Rücksicht darauf, ob sie ihre Wasserleitung auf rein privatrechtlicher — vertraglicher — Grundlage oder als eine öffentlich-rechtliche Einrichtung betreibt, den Benutzern nicht anders gegenüber als eine Privatperson, die bei der Handhabung ihrer Obliegenheiten die Sorgfalt zu beobachten hat, die im Rechtsleben nach dem bürgerlichen Recht zu beobachten ist (RGZ. Bd. 84 S. 86 [87], Bd. 131 S. 239 [249], Bd. 147 S. 275 [278]). In Verbindung mit § 823 BGB. ist daher wiederum eine Beurteilung des Klagenanspruchs im Rahmen des § 276 das. geboten.

Die Beklagte hat dem Kläger statt guten einwandfreien Trinkwassers bleihaltiges, also gesundheits-schädliches Wasser geliefert. Durch den Genuß des Wassers während einer Reihe von Jahren hat der Kläger schweren Schaden an seiner Gesundheit erlitten. Dies ist

prozeßgerecht festgestellt. Gemäß § 276 BGB. hatte die Beklagte ihre Verpflichtungen mit der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt zu erfüllen. Diese Sorgfaltspflicht erscheint verletzt. Das Berufungsgericht ist auf Grund des Ergebnisses der Beweisaufnahme, der Zeugenvernehmungen und des vorliegenden Akteninhalts der Überzeugung, daß die verklagte Landgemeinde kein Verschulden treffe, daß sie vielmehr alles getan habe, was man von ihr habe verlangen können. Der Revision ist aber darin beizutreten, daß diese Auffassung auf einer Verletzung der §§ 276, 278, 823 BGB., § 286 ZPO. beruht.

Das Berufungsgericht führt aus, es habe bei der Beurteilung des Verschuldens „allerdings nicht einen derartig strengen Maßstab genommen, wie er bei einer größeren Stadtgemeinde anzulegen wäre“; es handle sich hier — im Gegensatz zu dem vom Reichsgericht in Bd. 99 S. 96 entschiedenen ähnlichen Fall — um eine kleine ländliche Gemeinde von nur etwa 600 Einwohnern; von ihr könne man nicht eine derartige Kenntnis der Dinge verlangen wie von einer größeren Gemeinde mit dem nötigen wissenschaftlich vorgebildeten Hilfspersonal; man würde einer solchen Gemeinde sonst Unmögliches zumuten und sie mit Kosten belasten, die für sie untragbar wären.

Diese Ausführungen erwecken den Eindruck, als sei das Berufungsgericht bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagte nach Lage der vorliegenden Umstände ein Verschulden trifft, von einem unzutreffenden Begriff der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt ausgegangen, deren Außerachtlassung nach § 276 BGB. den Vorwurf der Fahrlässigkeit begründet. Für eine Gemeinde, die im Interesse der Wohlfahrt der ihrer Führung anvertrauten Volksgenossen aus freier Entscheidung die an sich den Grundstücksbesitzern den Hausbewohnern gegenüber obliegende Sorge für die Beschaffung eines einwandfreien Wirtschafts- und Trinkwassers übernommen hat, ist im Rahmen der Erfüllung der übernommenen Aufgabe die im Verkehr erforderliche Sorgfalt die, die es möglichst gewährleistet, daß die Gemeindeangehörigen durch den Genuß des Wassers, auf das sie angewiesen sind, keinen Schaden an ihrer Gesundheit erleiden (RGZ. Bd. 99 S. 101/2). Diese Gewähr ist schon dann gegeben, wenn von der Gemeindeverwaltung regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen eine Untersuchung des Leitungswassers veranlaßt wird, die ihr die Gewißheit verschaffen soll, daß das Wasser für den menschlichen Genuß geeignet ist. Denn dann ist im gewöhnlichen

Verlauf der Dinge damit zu rechnen, daß im Fall eines ungünstigen Ergebnisses der Untersuchung die Vorkehrungen zum Schutze der Gesundheit der Wasserverbraucher getroffen werden, die nach Lage der jeweiligen Umstände möglich und ausreichend sind, den angestrebten Zweck zu erfüllen. Zur Beobachtung dieser Sorgfalt ist grundsätzlich jede Gemeindeverwaltung befähigt und verpflichtet, da sie weder eine besondere fachwissenschaftliche oder fachtechnische Ausbildung ihrer Vertreter voraussetzt noch mit außergewöhnlichen Aufwendungen verknüpft ist. Denn die Untersuchungen sollen in der Regel nicht von den Gemeindevertretern selbst, sondern auf Grund der von ihnen einzusendenden Wasserproben durch andere, fachwissenschaftlich und fachtechnisch vorgebildete Stellen vorgenommen werden, die dafür keine unerwünschten Gebühren erheben. Die Anforderungen, die an die von den Gemeinden mit eigener Wasserleitung beim Betrieb dieser Leitung zu beobachtende Sorgfalt zu stellen sind, sind daher im Grunde überall gleich. Wollte man dies nicht annehmen, dann würden die Bewohner kleiner Landgemeinden hinsichtlich des Schutzes vor einer Belieferung mit gesundheitschädlichem Wirtschafts- und Trinkwasser allgemein schlechter gestellt sein als die Angehörigen einer Stadtgemeinde, die kraft ihrer größeren geldlichen Leistungsfähigkeit in der Lage ist, die Verwaltung ihrer Angelegenheiten beruflich vorgebildeten Kräften zu übertragen. Die Ansicht des Berufungsgerichts, bei der Beurteilung des Verschuldens der Beklagten sei an die von dieser beim Betrieb ihrer Wasserleitung zu beobachtende Sorgfalt ein geringerer Maßstab anzulegen als an die entsprechende Sorgfalt einer Stadtgemeinde, ist daher jedenfalls insoweit richtig, als die Verpflichtung zu einer regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmenden Untersuchung des Leitungswassers in Betracht kommt. Die Frage, ob eine Landgemeinde von der Kleinheit der Beklagten nach einer Feststellung der Gesundheitschädlichkeit ihres Leitungswassers zum Schutze der Wohlfahrt ihrer Bewohner dieselben Vorkehrungen zu treffen verpflichtet ist wie eine Stadtgemeinde in gleicher Lage, mag nach den Umständen des Einzelfalles verschieden zu beantworten sein. Ein Mindestmaß von Sorgfalt ist aber im angenommenen Falle von jeder Gemeinde zu beobachten, nämlich die Sorgfalt, die eine Unterrichtung der Wasserverbraucher von der getroffenen Feststellung gewährleistet, um den einzelnen Verbraucher in den Stand zu setzen, sich vor den ihm beim Genuß

des gesundheitschädlichen Wassers drohenden Gefahren selbst zu schützen.

Bei der Prüfung der Frage, ob die Beklagte im vorliegenden Fall ein Verschulden trifft, ist also davon auszugehen, daß die Beklagte als Unternehmerin einer allen Gemeindeangehörigen zur Verfügung stehenden Wasserleitungsanlage verpflichtet ist, regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen eine Untersuchung des Leitungswassers vornehmen zu lassen, die sie erkennen läßt, in welcher Beschaffenheit das Wasser den Verbrauchern zugeht.

Das angefochtene Urteil enthält keine Feststellung, daß die Beklagte ihre Untersuchungspflicht in den ersten 18 Jahren nach der Errichtung der Wasserleitungsanlage erfüllt hat. Das Verhalten der Beklagten in der weiter zurückliegenden Vergangenheit ist auch weniger von Bedeutung als ihr Verhalten vom Jahre 1927 ab, nachdem ihr die Verfügung des Landrats in S.-M. vom 7. Februar 1927 zugegangen war, in der unter Hinweis auf die in neuerer Zeit an verschiedenen Orten wieder auftretenden Typhuserkrankungen die Notwendigkeit einer fortgesetzten Überwachung namentlich aller zentralen Trinkwasser-versorgungsanlagen betont, eine jährlich mindestens einmal, spätestens bis zum 1. Oktober jeden Jahres, vorzunehmende Untersuchung der Gemeindewasserleitung angeordnet und Bericht über das Ergebnis der Untersuchung angefordert war. Wie die Landratsakten ergeben, bedurfte es einer Erinnerung des Landrats, um den Gemeindevorsteher der Beklagten zu veranlassen, unter dem 15. Juli 1928 an das Landratsamt zu berichten, daß am 19. Januar 1928 eine Untersuchung des Quellgebietes durch den Kreisarzt und am 6. März 1928 eine Untersuchung des Leitungswassers durch das Hygienische Institut der Universität G. stattgefunden habe, bei der „keine Merkmale der Verunreinigung gefunden“ worden seien. Der Befund des Hygienischen Instituts vom 14. März 1928, der dem Bericht an den Landrat anscheinend nicht beigelegt worden ist, lautete dahin: Nach der chemischen Untersuchung handle es sich um ein außerordentlich weiches Wasser, das keine Merkmale der Verunreinigung zeige. Es enthalte aber erhebliche Mengen aggressiver Kohlenäure und bei seiner großen Weichheit sei deshalb zu erwarten, daß es Metallröhren angreifen werde. Ein im Institut angestellter orientierender Versuch mit einem Bleirohr habe einen sehr deutlichen Angriff auf Blei ergeben. Wenngleich sich bis jetzt in der Gemeinde

der Beklagten keine Übelstände herausgestellt hätten, so werde es sich doch empfehlen, einmal eine Wasserprobe, die über Nacht in einem Bleirohr gestanden habe, zur Untersuchung auf Blei einzuschicken. Auch werde es zweckmäßig sein, besonders bei Neuanlagen von Hausanschlüssen, bei denen Bleirohr benutzt werde, das über Nacht im Rohr gestandene Wasser nicht zu verwenden, sondern ablaufen zu lassen. Zum Schluß des Befundberichts war bemerkt, daß die bakteriologische Untersuchung ein einwandfreies Resultat ergeben habe, das Wasser sei fast keimfrei und *Bacterium coli*, das als Merkmal der Verunreinigung gelten könne, nicht nachweisbar gewesen. Das Verfassungsgericht stellt fest, daß der Gemeindevorsteher der Beklagten dem Hinweis auf die Gefahr einer Bleihaltigkeit des Wassers keine Bedeutung beigemessen, also nichts veranlaßt hat.

Nach den weiteren Feststellungen des Verfassungsgerichts trat im folgenden Jahre — 1929 — bei einem Einwohner des Dorfes, S., offensichtlich infolge des Genußes des Leitungswassers eine Bleivergiftung auf. Infolgedessen wurde — anscheinend erst auf Veranlassung des Landrats oder des Kreisarztes — eine Reihe von Wasserproben aus verschiedenen Zapfstellen im Dorf, und zwar solche Proben, die eine Nacht im Rohr gestanden hatten, und solche, die nach dem Ablaufenlassen von gestandenem Wasser entnommen worden waren, dem Hygienischen Institut zur Untersuchung eingeschickt. Nach dem Bericht des Instituts vom 4. September 1929 wiesen die erstgenannten Proben 2,5 bis 6 mg, die letztgenannten nur geringe Spuren bis 0,4 mg Blei gegenüber einer zulässigen Menge von 0,3 bis 0,5 mg Blei auf. Die Erklärung für die Erkrankung des S. wurde darin gefunden, daß das Wasser aus dem Zapfhahn auf dem Gehöft des Erkrankten besonders große Mengen Blei enthielt. Am Schluß des Berichts war gesagt, nach dem Ergebnisse der Untersuchung dürfe Wasser, das über Nacht im Rohr gestanden habe, im ganzen Orte nicht benutzt werden.

Außersächlich der Landratsakten gab der Bericht des Instituts dem Kreisarzt Veranlassung, seinerseits eine Ortsbesichtigung vorzunehmen und unter Hinweis auf den ersten und zweiten Befund des Instituts über das Ergebnis der Besichtigung am 2. Dezember 1929 an den Landrat zu berichten. Er sprach in seinem Bericht die Vermutung aus, daß die von dem Institut schon in dessen erstem Gutachten ausgesprochene Warnung im Dorf nicht genügend bekannt

gemacht worden sei, denn sonst hätte die Erkrankung des S. wohl nicht vorkommen können. Weiterhin schlug er vor, sämtliche Gemeindevorsteher des Kreises darauf aufmerksam zu machen, daß sie die vom Hygienischen Institut auf Grund der Wasseruntersuchungen gemachten Vorschläge genau zu befolgen hätten, denn sonst hätten die Untersuchungen keinen Zweck. Dieser Bericht wurde dem Gemeindevorsteher der Beklagten unter dem 19. Dezember 1929 zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung übersandt. Der Gemeindevorsteher erwiderte unter dem 29. Januar 1930, daß er die Warnung des Hygienischen Instituts „seinerzeit in ortsüblicher Weise bekanntgegeben“ habe; damit sei seine Pflicht zunächst erfüllt gewesen.

Nach seiner eigenen Aussage ist der Gemeindevorsteher der Beklagten, B., im Jahre 1929/30 ebenfalls erkrankt, wie er damals dem behandelnden Arzt im Krankenhause in R. sagte und heute noch annimmt, ebenfalls an Bleibergiftung infolge des Genusses des Leitungswassers. Er will mit seiner Vermutung bei dem Arzt keinen Glauben gefunden und daher seinen Verdacht fallengelassen haben. Allem Anschein nach hat er aber auch, entgegen der behördlichen Anordnung, der Warnung des Hygienischen Instituts und der ihm vom Kreisarzt erteilten Belehrung, eine Wiederholung der Untersuchung des Leitungswassers im Herbst 1930 nicht veranlaßt. Er kam nicht mehr dazu, das Versäumte nachzuholen, da er nach der unbestrittenen Darstellung der Beklagten sein Amt am 22. Februar 1931 an einen Stellvertreter abgab.

Dieser scheint im März 1931 wieder eine Probe des Leitungswassers zur Untersuchung an das Hygienische Institut gesandt zu haben. Denn unter dem 26. März 1931 erstattete dieses Bericht über das Ergebnis der Untersuchung einer ihm am 11. März 1931 zugegangenen Wasserprobe, der dahin lautete: die chemische Zusammensetzung des Wassers habe sich nur wenig geändert; es sei ein wenig härter geworden, müsse aber immer noch als ein sehr weiches Wasser bezeichnet werden. Das Institut habe das vorige Mal auf die Gefahr aufmerksam gemacht, die von einem solchen Wasser durch die Möglichkeit der Bleislösung drohe, und habe geraten, einmal eine Wasserprobe, die über Nacht in einem Bleirohr gestanden habe, zur Untersuchung einzuschicken. Diesen Rat könne es nur wiederholen und möchte es außerdem für dringlich geraten halten, daß vor der Verwendung des über Nacht in Bleirohren gestandenen Wassers gewarnt werde.

Das Berufungsgericht stellt nicht fest, daß die Beklagte auf diese erneute Warnung des Hygienischen Instituts bis in das Jahr 1933 hinein irgend etwas getan hätte.

Erst im August 1933, nachdem zahlreiche Bewohner der verklagten Gemeinde infolge des Genusses des bleihaltigen Wassers aus der Gemeindeleitung erkrankt und nachdem bei dem seit dem Jahre 1929 erkrankten Kläger schwere Lähmungserscheinungen aufgetreten waren, die von der Staatlichen Medizinischen Klinik in G. auf den langjährigen Genuß bleihaltigen Trinkwassers zurückgeführt wurden, veranlaßte die Beklagte eine neue Untersuchung ihres Leitungswassers. Jetzt meldete der Bericht des Hygienischen Instituts vom 31. August 1933, daß die überhandte Wasserprobe außerordentlich große Mengen von Blei, 10,2 mg im Liter, d. i. mehr als das dreißigfache der erlaubten Menge, enthalten habe; ohne eine Entsäuerungsanlage werde auf die Dauer das Wasser nicht benutzt werden dürfen; bis zur Herstellung der Anlage werde noch einmal auf das allerdringlichste empfohlen, daß vor dem Genuß des über Nacht in den Rohren gestandenen Wassers gewarnt werde; man werde sonst unbedingt mit dem Auftreten weiterer Bleivergiftungen zu rechnen haben.

Nunmehr entschloß sich die Beklagte zur Anbringung von Warnungstafeln an allen Zapfstellen der Wasserleitung und zum Bau einer Entsäuerungsanlage, die im Jahre 1934 fertiggestellt wurde.

Diese dem angefochtenen Urteil und dem übrigen vorgetragenen Akteninhalt zu entnehmenden Tatsachen lassen keinen Zweifel zu, daß die Beklagte ihre Pflicht, das von ihr den Gemeindeangehörigen zugeführte Wirtschafts- und Trinkwasser regelmäßig in angemessenen Zwischenräumen auf seine Beschaffenheit untersuchen zu lassen, nicht erfüllt hat. Über Untersuchung des Wassers in den ersten 18 Jahren des Betriebes der Wasserleitung verlautet nichts. Von da ab ist eine Untersuchung nur ganz unregelmäßig und in unangemessen langen Zwischenräumen und stets nur auf behördlichen Druck vorgenommen worden. Die Notwendigkeit einer häufigeren Untersuchung erweist die Tatsache, daß der Bleigehalt des Leitungswassers von geringen Graden im Jahre 1928 auf das dreißigfache der zulässigen Menge im Jahre 1933 gestiegen ist. Es ist durchaus damit zu rechnen, daß eine in engeren Zwischenräumen unter Beachtung des von dem Untersuchungsinstitut im Jahre 1928 erteilten Rates vorgenommene Untersuchung zur Feststellung eines stetigen Steigens des Bleigehalts und

damit zu einer früheren Abstellung des Mangels geführt haben würde. Das Berufungsgericht glaubt eine Verletzung der Untersuchungspflicht schon deshalb verneinen zu sollen, weil die beiden ersten Berichte des Hygienischen Instituts objektiv nicht geeignet gewesen seien, die Vertreter der Beklagten über die Gefährlichkeit bleihaltigen Trinkwassers aufzuklären. Diese Auffassung widerspricht dem mitgeteilten Inhalt der beiden Berichte, der sich sehr eingehend mit der Möglichkeit des Auftretens von Blei in dem mittels Bleirohren fortgeführten Trinkwasser beschäftigt, auf die Schädlichkeit bleihaltigen Trinkwassers hinweist, vor der Verwendung des über Nacht in einem Bleirohr gestandenen Wassers warnt und, umgekehrt wie dies das Berufungsgericht annimmt, von der Keimfreiheit der Untersuchungsprobe nur nebenbei spricht. Die Berichte des Instituts waren daher objektiv durchaus geeignet, den Vertretern der Beklagten die Notwendigkeit einer fortgesetzten Überwachung des in der gemeindlichen Leitung fließenden Wassers auf seine Freiheit von Bleilösung zum Bewußtsein zu bringen.

Das Berufungsgericht ist weiterhin der Meinung, die Bedeutung der Hinweise des Hygienischen Instituts habe keinesfalls von dem Gemeindevorsteher der Beklagten verstanden werden können, der nur ein Mann von einfacher Bildung gewesen sei. Diese Erwägung kann nicht zur Entlastung der Beklagten dienen. Auch in ihr prägt sich die rechtsirrigte Auffassung des Sorgfaltsbegriffs aus, die der angefochtenen Entscheidung zugrunde liegt. Wenn davon auszugehen ist, daß die Beklagte zu einer regelmäßigen, in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmenden Untersuchung ihres Leitungswassers verpflichtet ist, kann es nicht darauf ankommen, ob ihre Vertreter die in der Bleihaltigkeit eines Trinkwassers liegende Gefahr für die Gesundheit der Bevölkerung in ihrer ganzen Schwere erfaßt haben. Der Umstand allein, daß das Hygienische Institut schon in seinem ersten Bericht das Vorkommen von Blei in einem Trinkwasser als einen „Übelstand“ bezeichnet und auf die Möglichkeit hingewiesen hatte, daß dieser Übelstand auch im Leitungswasser der Beklagten auftreten könne und in dem Wasser, das über Nacht im Rohr gestanden hatte, vielleicht schon aufgetreten sei, hätte den Vertretern der verklagten Gemeinde Veranlassung geben müssen, die bisher anscheinend noch gar nicht geübte Pflicht zu einer regelmäßigen, in angemessenen Zwischenräumen vorzunehmenden Überprüfung der Beschaffenheit

des Leitungswassers nunmehr mit der gebotenen Sorgfalt zu erfüllen, auch wenn sie die Besorgnis des Instituts für unbegründet hielten. Sie waren zu einer Nichtbeachtung des empfangenen sachverständigen Rates um so weniger berechtigt, als die vorgelegte Dienstbehörde ebenfalls, wemgleich aus anderer Veranlassung, bereits im Februar 1927 eine alljährlich mindestens einmal vorzunehmende Untersuchung des Leitungswassers als erforderlich bezeichnet und hierzu ausdrücklich aufgefordert hatte. Die Beklagte war also zu einer sorgfältigen, fortgesetzten Überprüfung ihrer Wasserleitung nicht nur aus allgemeinen, sondern auch aus besonderen Rechtsgründen ohne Rücksicht auf ihre eigene Auffassung von der Notwendigkeit einer solchen Überprüfung verpflichtet.

Im übrigen ist der Grad der nach § 276 BGB. anzuwendenden Sorgfalt nach objektivem Maßstab zu bestimmen (RGZ. Bd. 95 S. 16, 17), und es ist weiterhin anerkannt, daß schon jede, auch nur geringe Fahrlässigkeit eine Haftbarkeit gemäß § 276 begründet (RGZ. Bd. 123 S. 216 [220]). Die Objektivität des Maßstabes schließt die Berücksichtigung der Anschauungen und Gepflogenheiten eines gewissen engeren Verkehrskreises wie auch die Berücksichtigung örtlicher Unterschiede nicht aus (RGZ. Bd. 95 S. 17, Bd. 102 S. 47 [49], Bd. 113 S. 425). Dagegen kann die Einsicht und Erfahrung gerade des Handelnden, der Grad seiner Unerfahrenheit in der Regel nicht zu seinen Gunsten maßgebend sein. Daher ist auch im vorliegenden Fall die Frage nur dahin zu stellen, wie sich in der gegebenen Lage, angesichts der Anordnungen der vorgelegten Dienstbehörde und der Warnungen einer anerkannten fachlichen Autorität, ein normaler, ordentlicher und gewissenhafter Mensch verhalten haben würde. Die Antwort kann um so weniger zweifelhaft sein, wenn in Betracht gezogen wird, daß schon ein Jahr nach der ersten Warnung des Hygienischen Instituts ein Fall von Bleivergiftung im Dorf auftrat, der Erkrankte eine — nach der Verjagung des Armenrechts allerdings zurückgezogene — Schadenersatzklage gegen die Gemeinde anhängig machte, die vorgelegten Behörden ihre Vorstellungen erneuerten und der Vorsteher der Beklagten selbst von einer Krankheit befallen wurde, die er als eine Bleivergiftung ansah. Noch unverständlicher wurde die Abstandnahme von einer regelmäßigen, in kurzen Zwischenräumen zu wiederholenden Untersuchung des Leitungswassers nach dem Eingang des dritten Berichts des Hygienischen Instituts vom 26. März 1931,

in dem erneut auf die von dem Vorkommen von Bleilösung im Trinkwasser drohende Gefahr aufmerksam gemacht, die Aufforderung zur Einsendung einer Probe von dem über Nacht im Bleirohr gestandenen Wasser wiederholt und vor der Verwendung des über Nacht in Bleirohren gestandenen Wassers nunmehr dringend gewarnt wurde. Wenn das Berufungsgericht zur Entschuldigung der Beklagten hier u. a. ausführt, diese habe von sich aus „bei den kleinen ländlichen Verhältnissen die Schwere der Gefahr für die ganze Gemeinde nicht erkennen“ können, die Beklagte sei weder vom Untersuchungsinstitut noch von der vorgesetzten Dienstbehörde „in genügend deutlicher Form“ auf die Schwere der drohenden Gefahr aufmerksam gemacht worden, so ist dies angesichts des feststehenden Sachverhalts nicht nur sachlich unrichtig, sondern auch unethisch, da eine Verletzung der dem Staat als Aufsichtsbehörde obliegenden Pflicht — sofern von einer solchen Verletzung im vorliegenden Fall überhaupt die Rede sein kann — die Pflichten der Gemeinden gegenüber ihren Gemeindeangehörigen nicht berührt oder gar beseitigt (RGZ. Bd. 99 S. 96 [102]).

Hält hiernach die Auffassung des Berufungsgerichts, daß eine Verletzung der der Beklagten obliegenden Pflicht zu einer sorgfältigen Überwachung der Beschaffenheit des den Gemeindeangehörigen gelieferten Wirtschafts- und Trinkwassers nicht nachweisbar sei, einer rechtlichen Nachprüfung nicht stand, so kommt es entscheidend auf die Beantwortung der Frage an, ob die Beklagte das nach der gegebenen Sachlage sonst Erforderliche zur Abwendung der den Gemeindeangehörigen aus der Bleihaltigkeit des Leitungswassers erwachsenden Gefahr für Leib und Leben veranlaßt und mit der gebotenen Sorgfalt überwacht hat.

Das Berufungsgericht stellt in dieser Beziehung nur fest, daß der Gemeindevorsteher die Warnung in ortsüblicher Weise durch Ausschellen in der Gemeinde bekanntgemacht und auch gelegentlich in irgendeiner Versammlung der politischen oder Realgemeinde besprochen hat. Es hält diese Maßnahmen sachlich für unzureichend, weil die Bekanntmachung anscheinend nicht genügend durchgedrungen und auch nicht eindringlich genug gewesen sei, um die Ortsbewohner vor den schweren Gefahren nachhaltig zu warnen. Das Berufungsgericht glaubt aber gleichwohl, der Gemeinde und ihren Organen unter den gegebenen Verhältnissen daraus keinen Vorwurf machen zu

können. Auch hierbei läßt es aber außer acht, daß der Maßstab der nach § 276 BGB. erforderlichen Sorgfalt ein sachlicher ist. Es kommt nicht darauf an, was unter den gegebenen Verhältnissen der gerade im Amte befindliche Gemeindevorsteher hätte tun sollen, sondern darauf, was ein sorgfältiger Gemeindevorsteher der verklagten Gemeinde unter jenen Verhältnissen getan hätte. Das mußte dann auch der im Amte befindliche Gemeindevorsteher der verklagten Gemeinde tun; tat er es nicht, so trifft ihn eine Schuld, für deren Folgen die Beklagte einzustehen hat.

Im vorliegenden Falle war der Gemeindevorsteher wiederholt von maßgebender Seite auf die Bleihaltigkeit des Wassers hingewiesen und es war daran die Warnung geknüpft worden, das Wasser, das über Nacht in den Röhren gestanden habe, nicht zu gebrauchen. Diese Warnungen und Ratsschläge konnten nur den Sinn haben, und das mußte der Gemeindevorsteher erkennen, daß andernfalls den Gemeindemitgliedern aus dem Genuß des Wassers erhebliche Gefahren drohten. Es war daher in hohem Maße schuldhaft, wenn er nach der Feststellung des Berufungsgerichts „der Sache nicht allzu große Bedeutung beimaß“. Weiter war nach der Feststellung des Berufungsgerichts die Bleivergiftung des S. bekannt geworden. Der Gemeindevorsteher konnte nach dem, was ihm aus den Mitteilungen des Hygienischen Instituts bekannt war, darin bei Anwendung verkehrtsüblicher Sorgfalt nur einen Beweis für die Richtigkeit der Warnungen und Ratsschläge des Instituts sehen. Der Ernst der Lage hätte ihm hiernach nicht verborgen bleiben dürfen. Andererseits mußte er sich, gerade als Vorsteher einer kleinen ländlichen Gemeinde, sagen, daß einmalige gelegentliche Hinweise auf die Bedenklichkeit des Genußes abgestandenen Wassers bei den Gemeindemitgliedern kaum besondere Beachtung finden würden, und daß das Ausschellen auch nicht einmal ein verlässliches Mittel sei, um einen solchen Hinweis, wie es bei der von ihm zu erkennenden Wichtigkeit der Sache erforderlich war, allgemein bekanntzumachen. Wenn daher auch dem Gemeindevorsteher vielleicht nicht zuzumuten war, sich durch Anfrage bei seiner vorgesetzten Dienststelle oder bei dem Hygienischen Institut darüber Belehrung zu verschaffen, wie der gefährliche Bleigehalt des Wassers beseitigt werden könne, so hätte es die im Verkehr erforderliche Sorgfalt doch mindestens erfordert, daß er seine Warnung vor dem Genuß des Wassers eindringlicher gestaltete, als er es getan hat, und sich

Gewißheit darüber verschaffte, daß sie allgemein bekannt geworden sei und beachtet werde.

Hiernach hat das Berufungsgericht sowohl die Pflicht der Beklagten zur Prüfung des Wassers und ihre Verletzung durch sie zu Unrecht verneint als auch die von der Beklagten getroffenen Maßnahmen zur Verhütung der aus dem Wassergenuß drohenden Gefahren zu Unrecht als der verkehrsüblichen Sorgfalt entsprechend angesehen.